

Herbert Siegrist
Hinterdorfstrasse 25
8174 Stadel

KR-Nr. 380/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung von § 35 b Finanzausgleichsgesetz (Sonderlasten Polizei)

Antrag:

§ 35 b.¹⁰ des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 11. September 1966 (in Kraft seit 1.1.1999) wird aufgehoben und neu wie folgt formuliert:

§ 35 b. ^{neu} Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Polizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200 % des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.

Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntes Rechnungsjahres.

Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Begründung:

Der Zweck der Initiative ist:

1. Auf die Zusammenlegung von Teilen der städtischen Kriminalpolizei mit der Kantonspolizei wird verzichtet. Damit wird die Stadt Zürich ermächtigt, die kriminalpolizeilichen Aufgaben auf dem Gemeindegebiet vollumfänglich wahrzunehmen und weiterhin in eigener Kompetenz eine Kriminalpolizei innerhalb der Stadtpolizei Zürich unter enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich zu führen.
2. Beibehaltung des heutigen Sicherheitsstandards.
3. Einsparung von beträchtlichen Kosten.
4. Das Abstimmungsergebnis der Volksinitiative „Einheitspolizei für den Kanton Zürich“ wird abgewartet.

Zur Zeit befinden sich die beiden Polizeikorps, die Stadtpolizei Zürich im Besonderen, in einer höchst verfahrenen, die Kriminalität begünstigenden und einer für das Personal absolut bedenklichen Situation.

Verlierer sind letztlich die Einwohner und Steuerzahlenden des Kantons Zürich, die 360'000 Einwohner der Stadt, die zusätzlich ca. 250'000 Arbeitnehmenden, die täglich nach Zürich fahren und Tausende von Besuchenden auf der ganzen Linie, indem sie für weniger Sicherheit unter dem Strich mehr bezahlen müssen.

Modell "Urban Kapo":

Das Modell "Urban Kapo" sieht vor, die Spezialdienste - gemäss Definition der Kantonspolizei - zusammenzufassen.

Einerseits betrifft dies die gemischten Dienste Kriminaltechnische Abteilung (KTA) und die Kriminalinnenabteilung (KIA), was aus organisatorischer Sicht kaum problematisch ist, da diese Dienste bereits heute der Leitung der Kantonspolizei unterstellt sind und von der Stadt Zürich lediglich personell und finanziell unterstützt werden. Dafür hat die Stadtpolizei direkten Zugang zu diesen Dienstleistungen.

Andererseits sollen 120 Sachbearbeitende übernommen werden. Damit werden die bisher bewährten und laufend den aktuellen Bedürfnissen angepassten Strukturen der Stadtpolizei demontiert. Strukturen, die darauf ausgerichtet waren 100 % der anfallenden Arbeiten zu bewältigen und nicht nur 30 % der Tätigkeiten in komplexen Fällen. Vernetzte Strukturen zwischen Sicherheits-, Verkehrs-, Verwaltungs- und Kriminalpolizei verbunden mit Tätigkeiten an der Front, bei Patrouillen, im Nachtschichtbetrieb, bei ausserordentlichen Ereignissen und so weiter und unterstützt durch einen leistungsfähigen rückwärtigen Dienst werden zerstört.

Diese Sachbearbeitenden werden in der bestehenden Form als Fachgruppe unisono als zweite Gruppe im neuen Organigramm der Kripo der Kapo angehängt. Ein wahrlich grosser Wurf. Dies zeigt denn auch die wahre Stossrichtung, worauf der Kanton abzieht. Nämlich das jahrelange Missmanagement der Kantonspolizei in Bezug auf Personalressourcen auf billigste Art und Weise zu kaschieren. Neu wird als zusätzliche Einheit in der Kriminaltechnischen Abteilung ein Kriminaltechnischer Dienst geschaffen. Eine Dienstleistung die bisher vollumfänglich durch den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei abgedeckt war. Es wird also eine neue Parallelorganisation aufgebaut.

Fallstatistik:

Zwei Beispiele zeigen, dass seitens der Kantonspolizei kein Konzept hinter "Urban Kapo" steht, wenn die zahlenmässigen Abgänge von der Stapo zur Kapo mit den zu bearbeitenden StGB Artikeln gemäss Kriminalstatistik 1999 (Anteile Stadt Zürich) verglichen werden.

Fachgruppe	Mitarbeiter (MA) heute	Total Delikte 100 %	MA Abgang zu KAPO	Abgang Delikte 30 %*	MA Verbleib bei Stapo	Verbleib Delikte 70 %**
Einbruch StGB 139, 43.6 % von 18'623 Fällen	16	8'120	14	2'436	2	5'684
Diebstahl StGB 139, 67.1 % von 30'713 Fällen	8	20'608	6	6'182	2	14'426
Total StGB alle, 55 % von 153'015 Fällen	157	84'158	120	25'247	37	58'911

* 30 % = komplexe Fälle

** 70 % = sogenannt nichtkomplexe Fälle

StGB Artikel pro Mitarbeitende (MA) der Kriminalpolizei:

Die Umrechnung der Anzahl StGB Artikel auf die einzelnen Mitarbeitenden (unabhängig der Komplexität des Falles, wie dies heute bei der Stadtpolizei gehandhabt wird) verdeutlicht die Konzeptlosigkeit des Modells 'Urban Kapo', den Sicherheitsverlust beziehungsweise die Unmöglichkeit einer seriösen Nachbearbeitung von Straftatbeständen und deren mögliche Aufklärung.

StGB Fälle	Fälle / MA	Neu Kapo / MA	Neu Stapo / Ma
Total	536	210	1'592
Einbruch	507	174	2'842
Diebstahl	2'576	1'030	7'213

Wer sich mit der Bearbeitung von Straftatbeständen auskennt, dürfte schon ob der heutigen Zahl, der bei der Stapo zu bearbeitenden Fälle zum Beispiel 507 Einbrüche / Fachgruppen-Mitarbeiter die Stirne runzeln. Wie aber sollen die eventuell verbleibenden zwei Einbruchspezialisten je ca. 2'850 Einbrüche bearbeiten, beziehungsweise die ca. 8000 auf Stadtgebiet anfallenden Fälle nur schon seriös sichten, auf richtige Rapporterstattung sowie weit wichtiger, auf mögliche Aufklärungshinweise prüfen? Und zu guter Letzt auch noch in komplexe und nichtkomplexe Fälle trennen. Eine absolute Unmöglichkeit, falls auch noch etwas dabei aufgeklärt werden sollte.

Komplexe Fälle:

Der schwammige Begriff „Komplexe Fälle“ soll in erster Linie die Abgrenzung über die Bearbeitung von Delikten durch die Stadt- oder Kantonspolizei nach der Tatbestandsaufnahme festlegen. Daneben werden einzelne StGB-Artikel wie: Tötungsdelikt (Art. 111 bis 113 StGB), Qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 3 und 4), Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB), und so weiter aufgeführt und zusätzliche Parameter wie: "Fälle mit erheblichem Ermittlungsaufwand (zwei Mann-Wochen und mehr)" genannt, für die künftig allein die Kapo zuständig sein soll.

Die erste Handlung und die Erstellung des Sachverhaltsrapportes (sprich Knochenarbeit) werden zur Stadtpolizei verfügt. Selbstverständlich unter Anleitung der Herren der Kantonspolizei. Jeder private Arbeitgeber würde sich bedanken, wenn seine Mitarbeiter während der Arbeitszeit für eine andere Firma tätig wären.

Ein Unsinn ist die Abgrenzung zu komplexen Fällen und danach die Nennung von einzelnen StGB-Artikeln. Ein Tötungsdelikt ist nicht per se komplex, häufig sind gerade diese Fälle (zum Beispiel Beziehungsdelikte, vielfach stellen sich die Täter nach der Tat oder sind mit wenig Aufwand zu ermitteln) einfach zu lösen und ein Diebstahl ist nicht auf Anhieb ein nicht-komplexer Fall. Kenner der Ermittlungstätigkeit wissen auch, dass so genannt komplexe Fälle beinahe aus dem Nichts entstehen können, indem ein vermeintlich harmloses Delikt nach der Verhaftung der Täterschaft durch akribische Kleinarbeit und geschickten ersten Ermittlungen plötzlich zu einer komplexen Konstellation führen kann.

Arbeitsleistung:

Verteilt man die Anzahl Straftaten gemäss KRISTA 1999 auf die Anzahl Korpsangehörigen, welche Fälle getrennt nach Zürcher Stadtgebiet und übriges Kantonsgebiet rapportieren, lässt sich doch erstaunliches feststellen:

In der Stadt Zürich und auf dem übrigen Kantonsgebiet werden je ~76'500 Straftatbestände pro Korps durch Sachverhaltsrapporte aufgenommen. Dies ergibt pro Mitarbeitende:

Stadtpolizei Zürich 1430 Korpsangestellte	Straftatbestände pro MA	53.50
Kantonspolizei und Stadtpolizei Winterthur 2060 Korpsangestellte		37.14

Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich rapportieren durchschnittlich 16 Straftatbestände mehr als die Kolleginnen und Kollegen im übrigen Kantonsgebiet. Anders gesagt, erbringt die Stadtpolizei Zürich eine 43 % höhere Arbeitsleistung auf diesem Gebiet.

Kosten – Nutzen:

Die Teilzusammenlegung bringt also nur höhere Kosten (Siehe Einzelinitiative zur Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben) bei weniger Nutzen. Zusätzliche Leistungseinbussen wird die Stadt Zürich durch die verkleinerte Kripo haben, indem Patrouillen eingestellt werden müssen, was sich auf die Sicherheit auswirken wird, indem Dienstleistungen zugunsten anderer Ämter (zum Beispiel Betreibungsamt-Vorführungen) eingestellt werden müssen, damit die bei der städtischen Restkripo verbleibende Arbeit erledigt werden kann. Eine Verbesserung der Dienstleistung durch die Kapo auf dem Land wird nicht erzielt. Die Interventionszeiten werden weiterhin miserabel sein, da die heute offenen Stellen durch die Übertritte besetzt werden, um offensichtlich eine Abstimmung über eine Stellenplanerhöhung für die Kantonspolizei zu vermeiden. Die Stadt Zürich wird aber gleichzeitig die 168 Arbeitsplätze (ca. 18 Zivilstellen) streichen, womit es in Zukunft im Kanton Zürich ca. 150 Polizistinnen und Polizisten weniger geben wird.

Auch bei einer Übernahme der gesamten Städtischen Kripo verblieben wesentliche kriminalpolizeiliche Tätigkeiten bei der Stadtpolizei Zürich, denn die Tätigkeit beginnt bei der Tatbestandsaufnahme und diese übt bei der Stadtpolizei Zürich seit ewigen Zeiten in 80 % der Fälle die uniformierte Sicherheitspolizei aus. Deshalb dürfte der Lastenausgleich weiterhin mit zusätzlichen ca. 30 Millionen Franken für kriminalpolizeiliche Aufgaben belastet werden, was vom Regierungs- und Stadtrat von Zürich schon verschiedentlich in den Medien verbreitet wurde. Budgetiert sind diese Kosten im Voranschlag 2001 des Kantons allerdings nicht.

Zielsetzungen:

- Auf die Zusammenlegung von Teilen der städtischen Kripo mit der Kantonspolizei ist aufgrund der höheren Kosten und des fehlenden Nutzens zu verzichten.
- Schaffung einer korrekten gesetzlichen Grundlage im Finanzausgleichsgesetz.
- Das Ergebnis der Unterschriftensammlung und die allfällige Volksabstimmung für eine Einheitspolizei im Kanton Zürich ist abzuwarten.
- Die Neuorganisation des Polizeiwesens auf dem Gebiet des Kantons Zürich unter Beibehaltung der höchstmöglichen Gemeindeautonomie und der bestmöglichen Effizienz in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Bekämpfung der Kriminalität ist zu prüfen. Dabei gilt es auch die Schaffung der Bundeskriminalpolizei und deren Auswirkung auf die kriminalpolizeiliche Tätigkeit und Organisation in den Kantonen abzuwarten.
- Die Organisation des Polizeiwesens im Kanton Zürich sollte durch den Verfassungsrat in der neuen Kantonsverfassung geregelt werden, bevor ein neues Polizeiorganisationsgesetz eingeführt wird.

24. September 2000

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Siegrist